

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020;  
Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik  
vom 05. November 2019, Az. 14 – 1367.1-1/6**

An die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Landratsämter

nachrichtlich an  
die Regierungen  
das Bayerische Staatsministerium des Innern für Sport und Integration

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 GLKrWO Schnellmeldungen zu erstatten.

Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren:

**I.**

**Schnellmeldungen über die vorläufigen Ergebnisse**

**1. Meldungen am Wahlabend**

**1.1 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters**

Es melden nach **Anlage 1**

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die kreisangehörigen Gemeinden an das Landratsamt,
- die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik,
- die kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik.

## 1.2 Wahl des **Landrats**

Es melden nach **Anlage 2**

- die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,
- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik.

## 2. **Meldungen ab Montag, 16. März 2020, 9 Uhr**

### 2.1 Wahl des **Stadtrats**

Es melden nach **Anlage 3**

die kreisfreien Gemeinden die Ergebnisse der Stadtratswahl an das Landesamt für Statistik.

(Für die Wahl des Gemeinderats in kreisangehörigen Gemeinden wird keine Schnellmeldung erstattet).

### 2.2 Wahl des **Kreistags**

Es melden nach **Anlage 4**

- die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,
- die Landratsämter an das Landesamt für Statistik.

### 2.3 Wahl der ersten **Bürgermeister/Oberbürgermeister**

Es melden nach **Anlage 5**

die Landratsämter die zusammengefassten Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden an das Landesamt für Statistik.

Die Ergebnisse sind in der in § 79 Abs. 1 GLKrWO genannten Reihenfolge sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen auf schnellstem Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) weiterzumelden. Die Ergebnisse sind ausschließlich mit bzw. bei telefonischer Meldung entsprechend den Formblättern nach den Anlagen 1 bis 5 zu melden. Diese Formblätter sind jeweils vollständig auszufüllen. Sie sind in das Internetangebot des Bayerischen Landesamts für

Statistik eingestellt und können von dort ([www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html](http://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html)) heruntergeladen werden.

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände die Wahlergebnisse jeweils unverzüglich der Gemeinde melden. Auf das anliegende Meldeschema (**Anlage 6**), auf dem der Meldeweg dargestellt ist, wird hingewiesen.

## II.

### **Meldungen der endgültigen Ergebnisse**

Die endgültigen Ergebnisse der Wahlen sind nach § 94 GLKrWO ab Montag, 16. März 2020, auf Formblättern zu melden, die das Landesamt für Statistik den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern rechtzeitig übermitteln wird.

Die Gemeinden und die Landratsämter haben darauf zu achten, dass die Meldung der endgültigen Ergebnisse **vor** der Weiterleitung der Wahlunterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörden (vgl. § 93 GLKrWO) zusammengestellt wird.

## III.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 23. Oktober 2013 (AllMBl S. 436), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07. Februar 2014 (AllMBl S. 112), wird aufgehoben.

Dr. Thomas Gößl  
Präsident